



Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht**
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82367
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort

MDR - 1055737-2018-8

Wien, 10. Jänner 2019

Entwurf eines Bundesgesetzes

**mit dem die innerstaatlichen Anforderungen
der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäi-
schen Parlaments und des Rates vom 14. Sep-
tember 2016 über die Anforderungen in Bezug
auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige
Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel
und die Typgenehmigung für Verbrennungs-
motoren für nicht für den Straßenverkehr be-
stimmte mobile Maschinen und Geräte festge-
legt werden (MOT-G);**

Begutachtung;

Stellungnahme

zu BMDW-44.270/0002-I/5/2018

Zu dem mit E-Mail vom 11. Dezember 2019 (hinsichtlich eines Schreibens vom 17. September 2018) übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 6 – Marktüberwachung:

Im ersten Satz des ersten Absatzes wäre die Schreibweise des Wortes „physisch“ zu korrigieren. Inhaltlich sind die erforderlichen Prüfungen nicht hinreichend definiert, was zu Problemen im Vollzug führen könnte. Auch bei der Analyse des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und den Erläuternden Bemerkungen erscheinen der angemessene Umfang der Prüfung und die Stichprobengröße nicht entsprechend abgegrenzt. Ebenso wenig wird die Frage beantwortet, wann genau Bedarf für die Laborprüfung besteht.

Die in Absatz 2 vorgesehene lediglich augenscheinliche Prüfung der korrekten Funktion der für die Abgasemissionen des Verbrennungsmotors erforderlichen Bauteile scheint nicht geeignet, die korrekte Funktion derselben zu kontrollieren. Die Erläuternden Bemerkungen formulieren dazu folgende Annahme: „Den Sachverständigen aus dem Bereich

des KFG und anderen geübten Kontrollorganen ist es möglich, mittels Augenschein das Vorhandensein und die korrekte Funktion der erforderlichen Abgasnachbehandlungssysteme (wie Katalysatoren und Rußfilter) zu beurteilen.“ Diese Annahme darf bezweifelt werden, gerade auch hinsichtlich der Einrichtungen zur Stickoxidminderung. Jedenfalls sollten den Sachverständigen hinreichende unterstützende Materialien für die Ausführung ihrer Aufgabe zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der in § 6 Abs. 5 Z 2 verwendete Begriff „erstes Risiko“ nicht definiert ist, was wiederum den Vollzug erschweren wird.

Hinsichtlich der Kosten und des Aufwands kann aufgrund des vorliegenden Entwurfes keine seriöse Einschätzung getroffen werden. Die in den Erläuterungen angeführten finanziellen Auswirkungen können allerdings keinesfalls nachvollzogen werden und es wird angenommen, dass für Wien mit höheren Kosten zu rechnen sein wird. Insbesondere wird auch die in § 8 Abs. 3 vorgesehene Datensammlung und Datenzusammenstellung zu erhöhten Aufwänden führen.

Zu § 7 – Betretungsrechte und Befugnisse:

In Absatz 3, erste Zeile, müsste es statt „verlagen“ richtigerweise „verlangen“ heißen und in der letzten Zeile des Absatzes sollte das Wort „und“ durch ein „oder“ ersetzt werden, um sicherzustellen, dass nicht beide zitierten Absätze des § 6 kumulativ vorliegen müssen, um einen Entfall der Entschädigung zu bewirken.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Matthias Ferner

Mag.^a Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 65
(GZ 1068564/2018)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen

Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>